



## Impressum

Herausgeber: Landratsamt Mittelsachsen

Redaktion: Landratsamt Mittelsachsen, Pressestelle

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

**Ausgabe 57/2017e** vom 19. Dezember 2017 mit

## Öffentliche Bekanntmachung

Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft

# Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Mittelsachsen - Abfallgebührensatzung (Ags) vom 26.09.2013

**vom 14. Dezember 2017**

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 auf der Grundlage

- der §§ 1, 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (SächsGVBl. S. 504),
- des § 3 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652),
- des § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451),
- des § 29 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen (Aws) vom 26.09.2013,

folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Mittelsachsen - Abfallgebührensatzung (Ags) vom 26.09.2013, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 09.02.2016, beschlossen:

## Artikel 1

### Änderungen

1. Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Behälterentleerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung beträgt pro Entleerung eines Restabfallbehälters für:

- (a) MGB 80 l 3,70 Euro/Entleerung
- (b) MGB 120 l 5,55 Euro/Entleerung
- (c) MGB 240 l 11,10 Euro/Entleerung
- (d) MGB 1100 l 50,80 Euro/Entleerung.

2. Der § 4 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von Mehrmengen an Sperrmüll gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung beträgt 31,85 Euro/m<sup>3</sup>.

3. Der zweite Anstrich des § 4 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

- Entleerungsgebühr für jeweils 10 l Restabfallbehältervolumen  
0,47 Euro/Entleerung.

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Freiberg, den 14. Dezember 2017

gez. Matthias Damm

Landrat

Siegel

#### *Hinweis:*

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

---

Generiert am: 20. Dezember 2017 15:55 CET